Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1925)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1925.

Die den heurigen Jahresberichten der beiden Strafkammern beigebenen Tabellen weisen von denen des vorigen Jahres so geringfügige Verschiedenheiten auf, dass es sich erübrigt, sich in Betrachtungen über Zu- oder Abnahme der Kriminalität und der Geschäftslast der Gerichte und Richter zu ergehen.

Das Jahr 1925, in dem sich im Kanton Bern die Strafrechtspflege ungefähr in derselben Weise abgewickelt hat, wie in früheren Jahren, gibt dem Berichterstatter einzig zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Im I. Assisenbezirk sind drei Tötungen vorgekommen, eine in Oberthal im Amte Konolfingen, eine in Wilderswil und der Mord an den Eheleuten Bhend auf Hohfluh bei Iseltwald. Im Falle von Wilderswil blieb unaufgeklärt, ob ein Tötungsdelikt oder ein Selbstmord vorliege. In den beiden andern Fällen, wo zweifellos Mord vorliegt, blieben die Täter unentdeckt. Diese Tatsache gibt dem Bezirksprokurator, der sich rege an den Voruntersuchungen beteiligt hatte, zu folgender Bemerkung Anlass: «Meine Erfahrungen in früheren Jahren wie die im vergangenen haben mir wieder so recht zum Bewusstsein gebracht, auf wie tiefer Stufe die Fürsorge des Kantons Bern für die Verbrechens- und Täterermittlung, für richtige Organisation und Ausbildung eines geeigneten Polizeipersonals steht. Trotz aller begreiflicher und notwendiger Spartendenzen der Gegenwart sollte es doch möglich sein, hier Wandel zu schaffen. Ich weiss nicht genau, wie es in dieser Beziehung bei der Stadtpolizei Bern für den Kriminaldienst im Stadtbezirk steht; aber für den übrigen Kanton muss eines gesagt werden: Wir haben niemand, der hinsichtlich allgemeiner und kriminaltechnisch-fachlicher Bildung und der erforderlichen praktischen Erfahrung imstande wäre, eine ernste, kriminaltechnisch richtige Präliminaruntersuchung zu führen, und den man mit eingeschultem Hilfspersonal den Regierungsstatthaltern in Fällen schwerer Verbrechen zur Verfügung und zur Mitarbeit stellen könnte.»

Dazu ist zu bemerken, dass trotz aller löblichen Anstrengungen, die der Kanton Bern in den drei letzten Jahrzehnten namentlich unter dem Polizeikommandanten Jost für die Ausbildung seines Polizeikorps gemacht hat, diese doch in den Anfängen stecken geblieben sind. Eine wirklich gutgeschulte, stets rasch, zweckmässig und zielsicher arbeitende Kriminalpolizei besitzt im Kanton Bern einzig die Hauptstadt. Nach der zwischen dem Staat und der Stadt Bern bestehenden Übereinkunft kann allerdings der Kanton die städtische Polizei auch für seine Zwecke in Anspruch nehmen; dies ist aber bis dahin, wenigstens was die Kriminalpolizei anbetrifft, nicht oft geschehen. Es wissen wohl auch viele Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter nicht, dass eine solche Möglichkeit besteht, und es scheint mir wünschenswert, dass von ihr öfter Gebrauch gemacht würde.

Was uns auf diesem Gebiete aber vor allem aus fehlt, ist ein gerichtlich-medizinisches Institut, wie es in der Schweiz allen voran Zürich besitzt. Dort besteht unter ausgezeichneter Leitung ein solches Institut, das nicht nur der Ausbildung von Medizinern und Juristen dient, sondern auch der Praxis hervorragende Dienste leistet. Da in diesem Jahre an der Universität Bern der Lehrstuhl für gerichtliche Medizin neu zu besetzen sein wird, wäre zu erwägen, ob nicht auch bei uns ein derartiges Institut zu schaffen sei. Man wird ja sogleich die Einrede der mangelnden Geldmittel erheben; aber

auch in Zürich hat man mit wenig Mitteln zuerst Bescheidenes geschaffen, aus dem sich nach und nach das jetzige grosse Institut entwickelt hat.

Aus dem Gebiete der Rechtsprechung möchte ich einzig das Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 23. Dezember 1925 in Sachen Johann Spring betreffend *schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes* erwähnen. Nach Art. 1 des BG vom 29. März 1901 macht sich dieses Deliktsschuldig, wer schuldhafterweise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärdirektion den Militärpflichtersatz nicht entrichtet. Im Kanton Bern hat die Rechtsprechung auf diesem Gebiet mehrfache Wandlungen durchgemacht. Anfänglich (vgl. Z. 41, 273) sagte sie, das Delikt sei mit der Nichtbeachtung der zweiten Mahnung vollendet, und die nachträgliche Nachholung der pflichtwidrigen Unterlassung sei nicht geeignet, den an sich strafbaren Tatbestand der Strafbarkeit zu entkleiden. Wer also auch vor dem erstinstanzlichen Urteil die Bezahlung nachholte, war doch schuldig zu erklären und zu Haft von 1—10 Tagen zu verurteilen, sofern er nach der zweiten Mahnung schuldhafterweise nicht bezahlt hatte.

Am 19. Juni 1905 erliess dann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, in dem es darauf hinwies, dass der Zweck des Gesetzes lediglich ein fiskalischer sei und darin bestehe, durch Strafandrohung die Ersatzpflichtigen zur Bezahlung einer ökonomischen Leistung zu verhalten, sofern dies in ihrem Vermögen liege. Das Justizdepartement regte im Hinblick auf die Begnadigungspraxis der Bundesversammlung, und ohne sich im übrigen in die Spruchpraxis der Gerichte einmischen zu wollen, an, eine Bestrafung wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes nur dann eintreten zu lassen, wenn die Schuld nicht bis zum gerichtlichen Urteil getilgt sei; eine Bezahlung sollte also auch nach erfolgter Überweisung vor Strafe schützen.

Die Polizeikammer folgte diesem Wink und erklärte in einem Urteil vom 13. Februar 1909 i. S. Ruchti (s. Z. 46, 38), das Delikt sei erst dann vollendet, wenn bis zur Beurteilung der eingereichten Strafanzeige Zahlung nicht erfolgt sei. Von jetzt an schützte eine vor dem erstinstanzlichen Urteil erfolgte Zahlung stets vor Verurteilung und Strafe. Später ging die Rechtsprechung der I. Strafkammer noch weiter und nahm seit dem Jahre 1911 an, dass selbst dann eine Freisprechung zu erfolgen habe, wenn in erster Instanz mit Recht verurteilt worden, aber vor dem oberinstanzlichen Termin noch bezahlt worden sei.

Da andere Kantone, insbesondere Basel und Zürich, eine wesentlich schärfere Praxis auf diesem Gebiete hatten (vgl. Schweiz. Juristen-Zeitung 22, 63) reichte die Bundesanwaltschaft im Auftrag des Justiz- und Polizeidepartements gegen ein Urteil der I. Strafkammer in der Sache eines Spring, der erst zwischen erst- und oberinstanzlichem Abspruch gezahlt hatte und dann freigesprochen worden war, beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde ein. Das Bundesgericht führte aus, dass schon der Ausgangspunkt zur Begnadigungspraxis der vereinigten Bundesversammlung, von der das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Kreisschreiben vom 19. Juni 1905 gesprochen hatte, heute jedenfalls nicht mehr zutreffe, nachdem die Militärorganisation vom 12. April 1907 in Art. 1 die Militärsteuerpflicht als eine Art der Wehrpflicht bezeichnet habe. Die bernische Praxis begünstige den Ersatzpflichtigen in ganz ungerechtfertigter Weise gegenüber dem Militärdienstpflichtigen, im Verhältnis zu welchem jener ohnehin schon dadurch besser gestellt sei, dass er zunächst noch zweimal zur Zahlung der Militärsteuer gemahnt wird, bevor er wegen Verletzung der Wehrpflicht zur Strafe gezogen werden kann. Die Auffassung der I. Strafkammer gerate mit allgemein anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch, wenn sie die Vollendung des Vergehens der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes bis zur strafrechtlichen Verurteilung, ja sogar bis zur Verurteilung durch die zweite Instanz hinausschieben wolle. Das Bundesgericht erklärte daher die Kassationsbeschwerde der Bundesanwaltschaft als begründet und hob das Urteil der I. Strafkammer auf.

Nach diesem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement heraufbeschworenen Entscheid wird der I. Strafkammer nun nichts anderes mehr übrig bleiben, als zu ihrer ursprünglichen Praxis zurückzukehren, die sie infolge eines Kreisschreibens desselben Departements verlassen hat.

Dass diese Praxisänderung recht viele säumige Ersatzpflichtige treffen wird, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor. Ich habe durch eine Umfrage bei den Richterämtern festgestellt, wie viele Anzeigen bei ihnen im Jahre 1925 wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes, der im Jahre vorher hätte bezahlt werden sollen, eingegangen sind. Diese Statistik ergibt, nach den Assisenbezirken zusammengestellt, folgende Zahlen:

Assisenbezirke	Überwiesene Anzeigen	Freispruch	Verurteilung	Aufgehoben	Einstellung gemäss Art. 242 StV	Unerledigt
I.	294	49	23	202	11	6
II.	1116	176	99	801	31	9
III.	248	4	14	208	3	19
IV.	315	35	15	211	17	36
V.	528	273	57	156	39	3
	2501	537	208	1578	101	73

Die 1578 Fälle, in denen weder ein Freispruch noch eine Verurteilung erfolgte, sind alles Fälle, in denen die Untersuchung durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben worden ist. Unter ihnen befinden sich zweifellos eine grosse Zahl, die man unter Auflage der geringen Kosten an den Angeschuldigten so erledigte, nachdem der säumige Militärsteuerpflichtige nach der zweiten Mahnung, aber vor dem Urteil seinen Militärpflichtersatz geleistet hatte. Künftig werden alle diese Fälle vom Richter beurteilt werden müssen, es sei denn, dass schon durch eine kurze Voruntersuchung einwandfrei dargetan worden sei, dass die Nichtleistung des Militärpflichtersatzes nicht schuldhaft gewesen sei.

Aus dem Gebiete der *Gesetzgebung* ist erfreulicherweise zu melden, dass die Expertenkommission, die zur Beratung des Thormannschen *Entwurfes zu einer neuen Strafprozessordnung* zusammenberufen worden ist, ihre

Arbeiten unter dem Vorsitz des Justizdirektors im Berichtsjahr so weit gefördert hat, dass sie in diesem Frühjahr zum Abschluss gebracht werden konnten. Es besteht daher Aussicht, dass der Gesetzesentwurf in der zweiten Hälfte dieses Jahres dem Grossen Rat wird vorgelegt werden können. Wird das Werk schliesslich vom Volke genehmigt, so wird dann der Kanton Bern neben einer Zivilprozessordnung, deren Vorzüglichkeit allgemein anerkannt ist, auch einen brauchbaren, eine gute Strafrechtspflege erleichternden Strafprozess besitzen.

Der Strafprozessentwurf enthält Übergangsbestimmungen, durch die einige Strafandrohungen des Strafgesetzbuches, die ausschliesslich auf Zuchthaus lauten, dahin abgeändert werden sollen, dass entweder nur noch Korrektionshaus oder neben Zuchthaus wahlweise auch Korrektionshaus angedroht wird. Würden diese Bestimmungen Gesetz, so wären damit einige unbestreitbare, heutigem Rechtsempfinden widerstrebende Härten des gegenwärtigen Strafgesetzes abgeschafft.

Was aber nicht in einigen Übergangsbestimmungen zu einem Strafprozess geschaffen werden kann, das ist ein *Jugendstrafrecht*. Ich habe in meinen Jahresberichten schon mehrfach auf die dringende Notwendigkeit, ein solches zu schaffen, hingewiesen. Ich erachte es als überflüssig, sie hier nochmals zu betonen, um so mehr als unter allen, die im Kanton Bern in irgendeiner Weise mit strafrechtlichen Dingen zu tun haben, hierüber völlige Übereinstimmung herrschen dürfte.

In einem früheren Zeitpunkt ein Jugendstrafrecht zu schaffen, hätte bei uns allerdings keinen rechten Sinn gehabt, da eine Anstalt fehlte, in der man zweckmässig Strafen und erzieherische Massnahmen gegenüber Jugendlichen hätte vollziehen können. Da aber im Herbst 1927 die Anstalt auf dem Tessenberg bezugsbereit sein wird, sollte alles darangesetzt werden, dass auf diesen Zeitpunkt auch ein neuzeitlichen Ideen entsprechendes Jugendstrafrecht in Kraft tritt.

Bern, im Mai 1926.

Der Generalprokurator:

Langhans.